

## Anlage II.

Königlich Sächsisches  
Finanzministerium.

Dresden, am 18. Mai 1917.

Nr. 1705 allg. Verf.-Reg.

Zur Vorbereitung der kommissarischen Beratung von Kap. 110 (Reservefonds) des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1916/17 beehrt sich das Finanzministerium der Finanzdeputation A der zweiten Ständekammer in den Anlagen ergebenst zu übersenden:

- A. die Grundsätze über die Gewährung von Teuerungszulagen an sächsische Staatsbeamte und Diätarier — Beschluß des Gesamtministeriums vom 23. April 1917 —,
- B. die Grundsätze über die Gewährung von ausgleichenden Beihilfen an sächsische Staatsbeamte, die Heeresdienst leisten, — Beschluß des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1917 —,
- C. eine Übersicht über die Entwicklung der Kriegsteuerzulagen in Sachsen,
- D. die Grundsätze über die Gewährung von Teuerungszulagen an Reichsbeamte — Rundschreiben des Reichsschatzamts vom 31. März 1917 nebst Auszug aus dem Rundschreiben des Reichsschatzamts vom 22. Dezember 1916.

Die Teuerungszulagenstaffel für die sächsischen Beamten stimmt mit der für die Reichsbeamten und für die preußischen Beamten mit folgender, für die sächsischen Beamten günstigen Ausnahme überein:

Die Verheirateten ohne Kinder erhalten monatlich

- a) in der unteren Einkommenstufe (bis 2300 M.)
  - in Sachsen . . . . . 16 M.,
  - im Reich und in Preußen . . . . . 15 =
- b) in der oberen Einkommenstufe (mehr als 2300 M. bis 4800 M.)
  - in Sachsen . . . . . 13 =
  - im Reich und in Preußen . . . . . 12 =

Diese Abweichung von der Staffel des Reichs und Preußens war um deswillen nötig, weil in Sachsen die Verheirateten ohne Kinder, die an einem Orte der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses wohnen, bis zum 1. Mai 1917 — dem Tage des Inkrafttretens der neuen Staffel — bereits

- a) in der Einkommenstufe bis 1800 M. monatlich 16 M.,
- b) = = = mehr als 1800 M. bis 3000 M. monatlich 13 M.

an Teuerungszulagen erhielten.

Es wären mithin die Zulagen der Verheirateten ohne Kinder bei Übernahme der Reichs- und preußischen Sätze von 15 und 12 M. zum Teil um je 1 M. vermindert worden. Dies sollte durch die Bemessung der neuen sächsischen Sätze auf 16 und 13 M. vermieden werden.

Zugunsten der verwitweten und geschiedenen Beamten, die keine zu berücksichtigenden Kinder haben, aber einen eigenen Hausstand führen, ingleichen der unverheirateten (ledigen) oder kinderlos verheirateten oder geschiedenen Beamten, die vermögens- und